

§ 1 Mitgliedergruppen

1. Die Regelmithgliedschaft ist das **Vollmitglied**.
2. Auf Antrag (ggf. mit entsprechenden Nachweisen) kann die Aufnahme oder die Zuordnung einer bestehenden Mitgliedschaft zu folgenden Mitgliedergruppen erfolgen:
 - a) **Familienmitglied**, wenn der Ehepartner Vollmitglied des Vereins ist;
 - b) **Jugendmitglied**, wenn der Antragsteller der Definition "Jugendlicher" des DSV entspricht, d.h. derzeit wenn er sein 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Jugendmitgliedschaft wird am Ende des Kalenderjahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, ohne Antrag in eine Juniormithgliedschaft umgewandelt.
 - c) **Juniormithglied**, wenn der Antragsteller der Definition "Junior" des DSV entspricht, d.h. derzeit wenn er das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Juniormithgliedschaft wird am Ende des Kalenderjahres, in dem diese Altersgrenze erreicht wird, ohne Antrag in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt.
 - d) **Ausbildungsmitglied**, wenn der Antragsteller an Ausbildungsveranstaltungen des Vereins teilnimmt; nach Ablauf des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres wird diese in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt, wenn der Vorstand dem zustimmt.
 - e) **Zweitmitglied**, wenn der Antragsteller ordentliches Mitglied eines Vereins ist, dessen Landesverband der ISAF angehört. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird das Mitglied Vollmitglied, wenn der Vorstand dem zustimmt.
 - f) **Seniormithglied**, wenn der Antragsteller das 70. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 25 Jahren Mitglied ist.
3. Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss zu **Ehrenmitgliedern** auf Lebenszeit ernannt werden.
4. **Ordentliche Mitglieder** sind alle Mitgliedsgruppen außer den Jugendmitgliedern.
5. **Stimmberechtigt** sind alle ordentlichen Mitglieder, die mit ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Rückstand sind und die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören.

§ 2 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres von den Mitgliedern erhoben. Aufnahmegebühren werden von neu aufgenommenen Mitgliedern erhoben, nicht jedoch bei Wechsel der Mitgliedergruppe.

| Mitgliedergruppe | Jahresbeitrag | Aufnahmegebühr |
|---------------------|---------------|----------------|
| Vollmitglied | 390.- € | 195,- € |
| Familienmitglied | 95.- € | 0,- € |
| Jugendmitglied | 95.- € | 0,- € |
| Juniormithglied | 195.- € | 90,- € |
| Ausbildungsmitglied | 195.- € | 0,- € |
| Zweitmitglied | 195.- € | 0,- € |
| Seniormithglied | 195,- € | 0,- € |
| Ehrenmitglied | 0.- € | 0,- € |

Mitglieder, die **Grundwehr- oder Ersatzdienst** leisten, sind für ein Jahr von der Beitragszahlung befreit, wenn sie entsprechende Nachweise vorlegen.

Mitgliedern, die das bereits das 23. Lebensjahr, noch nicht jedoch das 27. Lebensjahr vollendet haben und sich ohne eigenes Einkommen in **Ausbildung** befinden, kann auf Antrag und gegen entsprechende Nachweise der halben Jahresbeitrag erlassen werden.

Max-Voigt-Stiftung: Kinder von Mitgliedern erhalten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eine beitragsfreie Mitgliedschaft. Nach Überschreiten der Altersgrenze werden sie als Jugendmitglied aufgenommen.